



Regierungsratsbeschluss vom 13. Oktober 2020

Zinsausgleich für das Kalenderjahr 2021

P201334

1. Für das Kalenderjahr 2021 wird der Zinsausgleich gemäss § 195 Steuergesetz bei den natürlichen und juristischen Personen auf einen Vergütungszins von 0,1% und auf einen Belastungszins von 3% festgelegt.

Begründung

Seit der letztjährigen Festlegung für das Kalenderjahr 2020 sind die Zinsen unverändert tief geblieben. In den nächsten zwölf Monaten ist nicht mit einer Erholung zu rechnen. Für das Kalenderjahr 2021 bleibt der Vergütungszinssatz unverändert bei 0,1 Prozent. Der Belastungszinssatz für Zahlungsrückstände wird vor dem Hintergrund des anhaltend tiefen Zinsniveaus um 0,5 Prozentpunkte auf 3 Prozent gesenkt.

